

Ein Haus für Kinder e.V.

Verein zur Unterstützung des Hessing Förderzentrums für Kinder und Jugendliche (vormals Behandlungs- und Beratungszentrum der Hessing Stiftung)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ein Haus für Kinder e.V. – Verein zur Unterstützung des Hessing Förderzentrums für Kinder und Jugendliche“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "Ein Haus für Kinder e.V. – Verein zur Unterstützung des Hessing Förderzentrums für Kinder und Jugendliche“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln für das Hessing Förderzentrum für Kinder und Jugendliche, insbesondere für

- den Neubau bzw. dessen Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen. Die finanzielle Unterstützung soll insbesondere die Herstellung des Gebäudes und die Beschaffung von notwendigen Ausstattungs- und Therapiegegenständen umfassen, jedoch nur dann, wenn keine anderweitigen Zuschüsse zur Verfügung stehen oder die Aufwendungen nicht über den regulären Haushalt beschafft werden können;
- die Förderung von Projekten;
- die Innovation von therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen;
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck aktiv zu fördern.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist, sie hat Vorschlags-, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Es gilt der Eingang der Erklärung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, über ihn wird bei der nächsten Mitgliederversammlung abschließend entschieden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Beiträge fördernder Mitglieder können von denen der ordentlichen Mitglieder abweichen und für natürliche Personen und Personenvereinigungen verschieden hoch sein.
Der Beitrag wird im Voraus im ersten Quartal des laufenden Jahres für ein Kalenderjahr entrichtet bzw. innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme eines neuen Mitglieds, ebenfalls für ein volles Kalenderjahr. Beim Ausscheiden während des Kalenderjahrs aus einem wichtigen Grund (z.B. Ausschluss) wird der restliche Betrag nicht erstattet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt mittels Einzugsverfahren.
- (4) Die Gebühren für Rückbuchungen bei nicht angezeigten Veränderungen der Bankverbindung trägt das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern:
 - einem / einer Vorsitzenden
 - einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin
 - einem Schriftführer / einer Schriftführerin
 - bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen, wovon eine/r durch die Hessing Stiftung benannt wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte und sorgen für die

Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis handelt für den Vorstand der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen mit Ausnahme des von der Hessing Stiftung delegierten Beisitzers. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzungsaufgaben einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einhaltung der Frist ist die Aufgabe zur Post maßgebend. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, der an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu richten ist oder durch E-Mail.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich unter Angabe von Gründen von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, soweit nicht die einfache Mehrheit nicht-öffentliche Besprechungen einzelner Tagesordnungspunkte beschließt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr,
 - d) der Beschluss von Satzungsänderungen; Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Hessing Stiftung,
 - e) die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 12 einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 14 Form der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Unter zeitlicher Abstimmung mit dem Schatzmeister muss die Prüfung spätestens nach den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahrs erfolgt sein und der Prüfbericht dem Vorstand vorliegen.
- (2) Die Prüfer haben die Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen. Auf Verlangen sind ihnen sämtliche Prüfungsunterlagen und Belege uneingeschränkt zugänglich zu machen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hessing Förderzentrum für Kinder und Jugendliche in Augsburg-Göggingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tag des Eintrags ins Vereinsregister in Kraft.

Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 14.06.2018 mit Ergänzung am 23.10.2018.